

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Continental Aktiengesellschaft

§ 1 – Allgemeines

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 2 – Sitzungsteilnehmer

- (1) Sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, in denen der Prüfungsausschuss die in § 3 Abs. 1 lit. (a) genannten Unterlagen oder einen der prüferischen Durchsicht unterzogenen Zwischenbericht erörtert, sowie auf Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen darüber hinaus regelmäßig der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes teil. An Sitzungen des Prüfungsausschusses, bei denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, nimmt der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nur teil, sofern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt. Zudem können in Abstimmung mit dem Vorstand weitere interne oder, auf Beschluss des Prüfungsausschusses, auch externe Sachverständige an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer;
 - b) ggf. vorbereitende Prüfung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts in Zusammenarbeit mit dem beauftragten externen Prüfer;
 - c) Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der vorbereitenden Prüfungen nach lit. a) und b) als Grundlage der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 1 AktG;

- d) Vorschlag für den auf die Abschlussprüfung bezogenen Teil des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 AktG;
- e) Prüfung der Entwürfe der unterjährigen Finanzinformationen;
- f) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance;
- g) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers, insbesondere Einholung der Erklärung des vorgesehenen Prüfers,
 - ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen können;
 - in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind;
- h) Beauftragung des von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfers einschließlich der Verhandlung und Entscheidung der finanziellen und sonstigen Konditionen sowie ggf. der Festlegung besonderer Schwerpunkte der Prüfung und deren Aufnahme in den Prüfungsauftrag. Dabei vereinbart der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer,
 - dass dieser ihn über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, und
 - dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung nach § 161 AktG ergeben;
- i) Beauftragung einer externen Überprüfung der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts;
- j) Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Genehmigung der von ihm erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen;
- k) Erörterung und Entscheidung über Maßnahmen wegen während der Prüfung aufgetretener Gründe für einen möglichen Ausschluss oder eine Befangenheit des Abschlussprüfers;

- l) regelmäßige Überprüfung der Qualität der Abschlussprüfung.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Prüfungsausschuss Grundsätze für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere für die Auswahl des Abschlussprüfers und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer festlegen.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 S. 2 AktG (Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insb. Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) betreffen, Auskünfte einholen. Das Auskunftersuchen soll in Textform erfolgen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 – Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses lädt der Ausschussvorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände ein.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Ausschussvorsitzende kann bestimmen, eine Sitzung nur fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchzuführen.

§ 5 – Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gesellschaft eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit kann die Angelegenheit auf Antrag des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Ausschusses dem Plenum des Aufsichtsrats zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. Dezember 2021 in Kraft.